S 20 R 820/19Q

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Baden-Württemberg
Sozialgericht	Landessozialgericht Baden-Württemberg
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	13
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 20 R 820/19Q
Datum	20.04.2020

2. Instanz

Aktenzeichen	L 13 R 1599/20
Datum	11.05.2021

3. Instanz

Datum	-

Die Berufung des KlÃ¤gers gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Stuttgart vom 20. April 2020 wird zurÃ¼ckgewiesen.

AuÃergerichtliche Kosten des Berufungsverfahrens sind nicht zu erstatten.

Tatbestand

Der KlÃ¤ger begehrt die Entscheidung treffen zu dÃ¼rfen, in welcher Einrichtung die ihm erstinstanzlich zugesprochene medizinische RehabilitationsmaÃnahme durchzufÃ¼hren ist.

Der im Jahr 1975 geborene KlÃ¤ger hat eine Lehre zum Industriemechaniker abgeschlossen. In diesem Beruf war er zuletzt im Oktober 2017 erwerbstÃ¤tig. Vom 29. Juni 2017 â 21. September 2017 durchlief der KlÃ¤ger auf KostentrÃ¤gerschaft der Beklagten eine medizinische RehabilitationsmaÃnahme in der Klinik Am W, D, aus der er unter den Diagnosen einer komplexen posttraumatischen BelastungsstÃ¶rung und einer nicht nÃ¤her bezeichneten dissoziativen StÃ¶rung als fÃ¤hig entlassen worden ist, in seiner zuletzt ausgeÃ¼bten TÃ¤tigkeit, als auch in einer leichten TÃ¤tigkeit des allgemeinen

Arbeitsmarktes in einem zeitlichen Umfang von sechs Stunden tÃ¤glich und mehr erwerbstÃ¤tig sein zu kÃ¶nnen.

Am 14. November 2017 beantragte der KlÃ¤ger unter Hinweis auf die bestehenden GesundheitsstÃ¶rungen bei der Beklagten die DurchfÃ¼hrung einer weiteren stationÃ¤ren RehabilitationsmaÃnahme.

Die Beklagte veranlasste eine Begutachtung des KlÃ¤gers durch D1, die in ihrem Gutachten vom 14. Mai 2018 beim KlÃ¤ger eine paranoid-halluzinatorische Psychose sowie eine chronische AlkoholabhÃ¤ngigkeit diagnostizierte und die EinschÃ¤tzung vertrat, dass das LeistungsvermÃ¶gen des KlÃ¤gers bis voraussichtlich Mai 2020 auf unter drei Stunden arbeitstÃ¤glich herabgesunken sei.

Nach einer sozialmedizinischen ÃberprÃ¼fung des Gutachtens, des Entlassungsberichts der Klinik Am W und der vorgelegten Befundberichte der behandelnden Ãrzte lehnte die Beklagte den Antrag des KlÃ¤gers mit Bescheid vom 31. Juli 2018 ab. Die ErwerbsfÃ¤higkeit des KlÃ¤gers kÃ¶nne, so die Beklagte begrÃ¼ndend, durch Leistungen der medizinischen Rehabilitation nicht wesentlich gebessert oder wiederhergestellt werden.

Hiergegen erhob der KlÃ¤ger am 23. August 2018 Widerspruch, den die Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 28. Februar 2019 zurÃ¼ckwies.

Bereits am 29. Januar 2019 hat der KlÃ¤ger Klage zum Sozialgericht Heilbronn eingelegt, die mit Beschluss vom 12. Februar 2019 an das Sozialgericht Stuttgart (SG) verwiesen worden ist. Der KlÃ¤ger hat zur BegrÃ¼ndung der Klage vorgetragen, nach 21 Jahren des Missbrauchs durch seine Eltern sei es anlÃ¤sslich der Behandlung in der Klinik Am W erstmals gelungen, eine adÃ¤quate Therapie einzuleiten. Wegen der bei ihm bestehenden GesundheitsstÃ¶rungen, insb. wegen der posttraumatischen BelastungsstÃ¶rung, die sich akut verschlechtert habe, sei eine FortfÃ¼hrung der Therapie zur Stabilisierung erforderlich.

Die Beklagte ist der Klage entgegengetreten.

Das SG hat die behandelnden Ãrzte des KlÃ¤gers schriftlich als sachverstÃ¤ndige Zeugen einvernommen. Der K hat unter dem 1. August 2019 ausgefÃ¼hrt, den KlÃ¤ger von September 2017 â Oktober 2018 behandelt zu haben und eine posttraumatische BelastungsstÃ¶rung, eine dissoziative StÃ¶rung und Transsexualismus diagnostiziert zu haben. Durch das als bedrohlich erlebte Umfeld (Nachbarn, Vertreter von Institutionen, frÃ¼here Kollegen, Eltern) sei es immer wieder zu MissverstÃ¤ndnissen, Konflikten und KontaktabbrÃ¼chen gekommen. Der KlÃ¤ger kÃ¶nne, so K weiter, keiner beruflichen TÃ¤tigkeit nachgehen. Durch Leistungen der medizinischen Rehabilitation werde die MÃ¶glichkeit erÃ¶ffnet, die ErwerbsfÃ¤higkeit wiederherzustellen. Dies sei dringend erforderlich. Die durchgefÃ¼hrte ambulante Behandlung sei nicht ausreichend gewesen. Die H hat unter dem 20. Oktober 2019 ausgefÃ¼hrt, der KlÃ¤ger habe nur einmal in ihrer Sprechstunde vorgesprochen. Auf Grund dieser Vorsprache sei sie zu der EinschÃ¤tzung gelangt, dass eine ambulante Behandlung nicht ausreichend sei. Da

sie jedoch keine Spezialistin auf dem Gebiet der GeschlechtsidentitÃ¤t sei, habe sie den KlÃ¤ger sodann weder behandelt noch (psychotherapeutisch) begleitet.

Mit Gerichtsbescheid vom 20. April 2020 hat das SG die Beklagte verurteilt, dem KlÃ¤ger unter Aufhebung des Bescheides vom 31. Juli 2018 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 28. Februar 2019 Leistungen zur medizinischen Rehabilitation zu erbringen. Zur BegrÃ¼ndung seiner Entscheidung hat es ausgefÃ¼hrt, die ErwerbsfÃ¤higkeit des KlÃ¤gers sei infolge der bestehenden GesundheitsstÃ¶rungen gemindert. Dies folge aus den AusfÃ¼hrungen der D und des behandelnden K. Durch Leistungen der medizinischen Rehabilitation lasse sich die geminderte ErwerbsfÃ¤higkeit des KlÃ¤gers voraussichtlich bessern. Dies folge daraus, dass sich der Gesundheitszustand des KlÃ¤gers wÃ¤hrend der Behandlung in der Klinik Am W in D maÃgeblich verbessert habe. Der KlÃ¤ger kÃ¶nne die DurchfÃ¼hrung einer RehabilitationsmaÃnahme auch vor dem Hintergrund dessen beanspruchen, dass die letzte stationÃ¤re RehabilitationsmaÃnahme noch keine vier Jahre zurÃ¼ckliege. Die D habe in ihrem Gutachten insofern von einer Verschlechterung berichtet und auch eine chronische AlkoholabhÃ¤ngigkeit bekundet, die bis dato noch nicht stationÃ¤r behandelt worden sei.

Gegen den ihm am 22. April 2020 zugestellten Gerichtsbescheid hat der KlÃ¤ger am 19. Mai 2020 Berufung eingelegt, mit der er ein Wahlrecht geltend macht, eine geeignete Klinik, die Dauer und den Umfang der Leistungen selbst bestimmen zu dÃ¼rfen. SinngemÃ¤Ã bringt er vor, das zweite Behandlungsintervall seiner in der Klinik Am W eingeleiteten Behandlung sei verabsÃ¤umt worden. Aus der ersten Behandlung dort sei er arbeitsfÃ¤hig entlassen worden. Nachdem der Senat darauf hingewiesen hat, dass er nach der erstinstanzlichen Verurteilung der Beklagten davon ausgehe, dass der KlÃ¤ger die GewÃ¤hrung von Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben, die er gleichfalls gegenÃ¼ber der Beklagten geltend macht, anstelle der medizinischen RehabilitationsmaÃnahme begehre (VerfÃ¼gung vom 29. September 2020), hat der KlÃ¤ger sodann vorgetragen, die begonnene Intervalltherapie sei fortzusetzen.

Der KlÃ¤ger beantragt (zweckdienlich gefasst),

den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Stuttgart vom 20. April 2020 und den Bescheid vom 7. Mai 2020 abzuÃ¤ndern sowie die Beklagte zu verurteilen, ihm Leistungen zur medizinischen Rehabilitation in der Klinik am W, D, zu gewÃ¤hren.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Sie bringt vor, mit Bescheid vom 7. Mai 2020 habe sie den Gerichtsbescheid des SG umgesetzt und dem KlÃ¤ger Leistungen zur medizinischen Rehabilitation in der Klinik am Z, W1, fÃ¼r die Dauer von vier Wochen bewilligt. Nach ihrem VerstÃ¤ndnis wende sich der KlÃ¤ger gegen die Auswahl der Einrichtung.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die

Prozessakte beider RechtszÃ¼ge, die Verwaltungsakten des Beklagten, die Gegenstand der mÃ¼ndlichen Verhandlung vom 11. Mai 2021 geworden sind, sowie das Protokoll der mÃ¼ndlichen Verhandlung vom 11. Mai 2021 verwiesen.

EntscheidungsgrÃ¼nde

Die form- und fristgerecht (vgl. Â§Â 151Â Abs.Â 1Â Sozialgerichtsgesetz [SGG]) eingelegte Berufung des KlÃ¤gers ist statthaft (vgl. Â§Â 143Â Abs.Â 1Â SGG) und auch im Ãbrigen zulÃ¤ssig.

Der Senat konnte in der mÃ¼ndlichen Verhandlung vom 11. Mai 2021 Ã¼ber den Rechtsstreit entscheiden, obschon der KlÃ¤ger nicht zum Termin erschienen ist. Der KlÃ¤ger ist mit der Ladung zur mÃ¼ndlichen Verhandlung vom 14. April 2021, die ihm am 17. April 2021 zugestellt worden ist, darauf hingewiesen worden, dass auch im Falle des Ausbleibens von Beteiligten (bzw. BevollmÃ¤chtigten) Beweis erhoben, verhandelt und entschieden werden kann (Â§Â§ 153 Abs. 1, 110 Abs. 1 SGG). Soweit der KlÃ¤ger am Sitzungstag um 10.55 Uhr, d.h. nachdem die mÃ¼ndliche Verhandlung bereits durchgefÃ¼hrt gewesen ist, mitgeteilt hat, er sei zusammengeschlagen und von der Polizei abgeholt worden zu sein, hat der KlÃ¤ger hiermit lediglich seine Abwesenheit erklÃ¤rt, (nachtrÃ¤gliche) Implikationen auf die Befugnis des Senats, in Abwesenheit des KlÃ¤gers entscheiden zu dÃ¼rfen, hat dies jedoch nicht.

Die Berufung fÃ¼hrt jedoch fÃ¼r den KlÃ¤ger inhaltlich nicht zum Erfolg. Obschon sich der KlÃ¤ger mit seiner Klage gegen den Bescheid der Beklagten vom 31. Juli 2018 (Widerspruchsbescheid vom 28. Februar 2019) gewandt hatte, ist vorliegend einzig der Bescheid der Beklagten vom 7. Mai 2020 Gegenstand des Verfahrens. Bei letzterem handelt es sich um einen echten Ersetzungsbescheid, der nach Â§ 96 Abs. 1 SGG Gegenstand des laufenden Rechtsstreits geworden ist und nicht nur um einen bloÃen AusfÃ¼hrungsbescheid ohne konstitutive Wirkung. Bei einem bloÃen AusfÃ¼hrungsbescheid erlÃ¤sst die beklagte BehÃ¶rde nur in AusfÃ¼hrung einer noch nicht rechtskrÃ¤ftigen, von ihr angefochtenen Entscheidung einen Bescheid insb. zur Abwendung der Vollstreckung. Solche AusfÃ¼hrungsbescheide sind ihrer Natur nach vorlÃ¤ufig; ihre Wirkung endet mit dem rechtskrÃ¤ftigen Abschluss des Rechtsstreits, wÃ¤hrend dessen sie ergangen sind (vgl. Bundessozialgericht [BSG], Urteil vom 11. Dezember 2007 â B 8/9b SO 20/06 R -, juris, dort Rn. 12). Ein solcher AusfÃ¼hrungsbescheid ist von der Beklagten jedoch nicht erlassen worden, vielmehr hat die Beklagte einen echten Ersetzungsbescheid erlassen, wie sich insb. daran zeigt, dass sie selbst keine Berufung gegen den Gerichtsbescheid des SG eingelegt hat.

Die mit der Einbeziehung des Bescheides vom 7. Mai 2020 nach Â§ 96 Abs. 1 SGG einhergehende KlageÃ¤nderung kraft Gesetzes ist hierbei bereits im Klageverfahren eingetreten, denn der Bescheid vom 7. Mai 2020 ist dem KlÃ¤ger nach Zustellung des Gerichtsbescheides am 22. April 2020, aber noch vor Einlegung der Berufung am 19. Mai 2020 bekannt gegeben worden und damit nach Â§ 39 Abs. 1 Satz 1 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X) wirksam geworden, weswegen Ã¼ber den Bescheid nicht auf Klage zu entscheiden ist (vgl. BSG, Urteil vom 26. Mai 2011 â

B 10 EG 12/10 R -, in juris, dort Rn. 17). Es ist vielmehr im Wege einer einheitlichen Entscheidung Ã¼ber den von der Vorinstanz nicht Ã¼berprÃ¼ften Bescheid zweitinstanzlich â□□auf Berufungâ□□ zu entscheiden (Klein in Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGG, 1. Aufl., Â§ 96 SGG, Rn. 73).

Die Berufung des KlÃ¤gers, mit der sich dieser â□□ sinngemÃ¤Ã□ â□□ dagegen wendet, dass ihm Leistungen der medizinischen Rehabilitation nicht in der Klinik Am W, D, sondern in der Klinik am Z, W1, bewilligt worden sind, fÃ¼hrt jedoch fÃ¼r den KlÃ¤ger nicht zum Erfolg.

Der KlÃ¤ger hat einen Anspruch auf GewÃ¤hrung einer stationÃ¤ren Leistung zur medizinischen Rehabilitation. Dies hat das SG im angefochtenen Gerichtsbescheid (zu seinen Gunsten) entschieden. Die Beklagte hat dies akzeptiert und (ohne gleichfalls Berufung einzulegen) dem KlÃ¤ger mit Bescheid vom 7. Mai 2020 eine stationÃ¤re RehabilitationsmaÃ□nahme bewilligt. Hieraus folgt, dass im vorliegenden Rechtsmittelverfahren nur darÃ¼ber zu befinden ist, ob der KlÃ¤ger einen Anspruch darauf hat, die Art und Weise, insb. die Einrichtung und die Therapieform der DurchfÃ¼hrung der RehabilitationsmaÃ□nahme selbst bestimmen und festlegen zu kÃ¶nnen, ob die MaÃ□nahme insb. in der Klinik Am W durchzufÃ¼hren ist.

Liegen, wie vorliegend, die persÃ¶nlichen und versicherungsrechtlichen Voraussetzungen fÃ¼r die GewÃ¤hrung von Leistungen der medizinischen Rehabilitation (Â§Â§ 9 Abs. 1, Abs. 2 i.V.m. Â§ 10 und Â§ 11 Sozialgesetzbuch Sechstes Buch (SGB VI) vor, so bestimmt der TrÃ¤ger der Entenversicherung nach Â§ 13 Abs. 1 Satz 1 SGB VI im Einzelfall unter Beachtung der GrundsÃ¤tze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit Art, Dauer, Umfang, Beginn und DurchfÃ¼hrung der Leistung sowie die Rehabilitationseinrichtung nach pflichtgemÃ¤Ã□em Ermessen. Ihm, dem RentenversicherungstrÃ¤ger, obliegt das Bestimmungsrecht. Mit der ErmÃ¤chtigung, nach Ermessen zu entscheiden, hat der Gesetzgeber den RentenversicherungstrÃ¤gern eine Auswahlbefugnis hinsichtlich der Auswahl der Rehabilitationsleistung erÃ¶ffnet. Dieser Entscheidungsspielraum ist von den Gerichten zu respektieren (BSG, Urteil vom 15. Juli 2015 -B 6 KA 32/14 R -; Urteil vom 20. MÃ¤rz 2013 â□□ B 6 KA 19/12 R -; jew. in juris).

Ein Anspruch auf eine konkrete Leistung zur medizinischen Rehabilitation, vorliegend deren DurchfÃ¼hrung in der Klinik Am W, kann im Rahmen einer Ermessensentscheidung nur dann angenommen werden, wenn das Ermessen auf Null reduziert ist. Eine derartige Verdichtung des Ermessens liegt vor, wenn jede andere als die begehrte Entscheidung ermessensfehlerhaft wÃ¤re (vgl. st. Rspr. des BSG, u.a. Urteil vom 12. Oktober 2017Â â□□ B 11 AL 24/16 RÂ -, in juris). Dies ist vorliegend jedoch nicht der Fall, da insb. nicht ersichtlich ist, dass einzig die DurchfÃ¼hrung der RehabilitationsmaÃ□nahme in der Klinik Am W, D, erfolgversprechend ist.

Die gerichtliche Rechtskontrolle der Ermessensentscheidung ist im Ã□brigen auf die Ã□berprÃ¼fung beschrÃ¤nkt, ob die BehÃ¶rde von einem vollstÃ¤ndigen und richtigen Sachverhalt ausgegangen ist, die rechtlichen Grenzen ihres

Ermessensspielraums eingehalten und von dem Ermessen in einer dem Zweck der ErmÃ¤chtigung entsprechenden Weise Gebrauch gemacht hat (vgl. Â§ 54 Abs. 2 Satz 2 SGG). Eine danach rechtsfehlerfreie Auswahlentscheidung muss das Gericht hinnehmen; es ist nicht befugt, anstelle des RentenversicherungstrÃ¤gers eine eigene Auswahlentscheidung zu treffen. Hierzu hat sich in der Verwaltungslehre und Rechtsprechung eine Klassifikation von Ermessensfehlern entwickelt, deren Terminologie nicht vÃ¶llig einheitlich ist (vgl. Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, SGG, 13. Aufl. 2020, Â§Â 54 Rn. 27). Eine ErmessensÃ¼berschreitung ist anzunehmen, wenn eine Rechtsfolge gesetzt wird, die die gesetzliche Regelung so Ã¼berhaupt nicht vorsieht. Eine Ermessensunterschreitung liegt vor, wenn die Verwaltung â gleich aus welchen GrÃ¼nden â Ã¼berhaupt keine ErmessenserwÃ¤gungen anstellt und so handelt, als ob sie eine gebundene Entscheidung zu treffen hÃ¤tte. Ein Ermessensfehler i.S. eines Ermessenfehlgebrauchs liegt vor, wenn die BehÃ¶rde ihr Ermessen gerade nicht entsprechend dem Zweck der ErmÃ¤chtigung ausÃ¼bt, bspw. indem sie sachfremde ErwÃ¤gungen einstellt, wenn sie nicht alle maÃgebenden Ermessensgesichtspunkte in ihre Entscheidung einbezieht oder wenn sie die abzuwÃ¤genden Gesichtspunkte fehlerhaft gewichtet. Auch dies vermag der Senat in der Entscheidung der Beklagten nicht zu erkennen. Die Beklagte hat vielmehr ihrer Entscheidung die medizinische Beurteilung durch ihre Ãrzte zu Grunde gelegt; deren Urteil auch in Ansehung des Vorbringens des KlÃ¤gers vertretbar ist. Ermessenfehler im oben beschriebenen Sinne sind hiernach nicht erkennbar.

Der KlÃ¤ger kann mithin weder beanspruchen, dass die ihm bewilligte Leistung der medizinischen Rehabilitation in der Klinik Am W durchzufÃ¼hren ist, noch, dass er selbst Ã¼ber die Art und die DurchfÃ¼hrung der RehabilitationsmaÃnahme entscheidet.

Der Bescheid der Beklagten vom 7. Mai 2020 ist hiernach rechtmÃ¤Ãig und verletzt den KlÃ¤ger nicht in seinen Rechten.

Die Berufung des KlÃ¤gers gegen den Gerichtsbescheid des SG vom 20. April 2020 ist zurÃ¼ckzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG.

GrÃ¼nde fÃ¼r die Zulassung der Revision (Â§ 160 Abs. 2 SGG) liegen nicht vor.

Erstellt am: 07.06.2022

Zuletzt verändert am: 23.12.2024